

Beitragsordnung

(Erlassen am 19.09.2003, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2003)

Aufgrund des § 8 Absatz 5 e) der Satzung des **EnergieVereins** – Forum für Energierecht, Energiepolitik und Erneuerbare Energien e.V. vom 19.09.2002 gibt sich der **EnergieVerein** durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.09.2002 folgende Beitragsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsatzung gilt für die Mitglieder des **EnergieVereins** – Forum für Energierecht, Energiepolitik und Erneuerbare Energien e.V..

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied unterliegt grundsätzlich der jährlichen Beitragspflicht. Teilnehmer des Förderkreises sind keine Vereinmitglieder und unterliegen daher nicht der Beitragspflicht.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt für
 - a) natürliche Personen : 100,- EUR
 - b) Studierende, Referendare, Doktoranden: 50,- EUR
 - c) juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, und sonstige Personenvereinigungen, die kein Wirtschaftsunternehmen betreiben: 250,- Euro
 - d) juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, und sonstige Personenvereinigungen, die ein Wirtschaftsunternehmen betreiben: 500,- Euro
- (3) Bei Bestätigung eines Aufnahmeantrags nach dem 1. Juli eines Kalenderjahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.

- (4) Für Mitglieder, die sich in einer sozialen Härtesituation befinden, kann auf Antrag der Beitrag für das laufende Kalenderjahr individuell vereinbart werden.
- (5) Die Jahresbeiträge werden am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie entrichtet werden müssen.
- (6) Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung abgerufen oder ist auf die folgende Bankverbindung einzuzahlen:
Empfänger: EnergieVerein
Kreditinstitut: Weberbank Privatbankiers KG aA
BLZ: 101 201 00
Konto: 6152 204 007

§ 3

Verwendung der Gelder

Die Beiträge sind ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung am 19.09.2002 in Kraft.

§ 5

Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.